

**Sektion Rinsberg**  
**Schweizer Alpen-Club SAC**  
Club Alpin Suisse  
Club Alpino Svizzero  
Club Alpin Svizzer



# Statuten

vom 10. März 2025

Von der Generalversammlung genehmigt am 10. März 2025.

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Name und Sitz .....	3
Artikel 2	Zweck und Aufgaben .....	3
Artikel 3	Mitgliedschaft .....	3
Artikel 4	Anerkennung Ethik-Chara, Ethik-Statut und Doping-Statut .....	4
Artikel 5	Bindung an übergeordnete Regeln und Geltungsbereich .....	4
Artikel 6	Beiträge .....	4
Artikel 7	Organe .....	4
Artikel 8	Generalversammlung (GV) .....	4
Artikel 9	Vorstand .....	5
Artikel 10	Revisionsstelle .....	6
Artikel 11	Kommissionen .....	6
Artikel 12	Haftung .....	6
Artikel 13	Statutenrevision .....	6
Artikel 14	Auflösung .....	6
Artikel 15	Geschäftsjahr .....	6
Artikel 16	Zuständigkeit von SSI, Sportgericht und CAS .....	7
Artikel 17	Verhinderung Wettkampfmanipulation .....	7
Artikel 18	Schlussbestimmungen .....	7
Artikel 19	Übergangsbestimmung .....	7

## **Artikel 1 Name und Sitz**

<sup>1</sup> Unter dem Namen SAC-Sektion Rinsberg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im Folgenden «SAC») selbstständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

<sup>2</sup> Der Sitz der SAC Sektion Rinsberg ist in Bülach.

## **Artikel 2 Zweck und Aufgaben**

<sup>1</sup> Die SAC-Sektion Rinsberg vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.

<sup>2</sup> Ihr Aktivitätenbereich umfasst:

- sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports;
- jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.

<sup>3</sup> Die SAC-Sektion Rinsberg setzt sich für den freien Zugang zur Gebirgswelt ein und versucht, in Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Interessenvertretern eine gütliche Einigung zu erreichen. Sie kann zur Wahrung ihrer Interessen den Rechtsweg beschreiten.

<sup>4</sup> Ihren Zweck sucht die SAC-Sektion Rinsberg insbesondere zu erreichen durch folgende Aufgaben:

- Touren
- Aus- und Weiterbildung
- weitere Angebote

<sup>5</sup> Die SAC-Sektion Rinsberg setzt sich für eine ökologische Ausübung ihrer Aktivitäten ein.

<sup>6</sup> Sie kann zur Erfüllung ihrer Zwecke anderen Vereinen und Organisationen beitreten.

## **Artikel 3 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft in der SAC-Sektion Rinsberg kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.

<sup>2</sup> Mit dem Beitritt in die SAC-Sektion Rinsberg ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.

<sup>3</sup> Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.

<sup>4</sup> Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

<sup>5</sup> Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.

<sup>6</sup> Die GV kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen.

<sup>7</sup> Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen. Bei einem Austritt während des Mitgliedschaftsjahr bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-Rata-Rückerstattung findet nicht statt.

<sup>8</sup> Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.

## **Artikel 4 Anerkennung Ethik-Chara, Ethik-Statut und Doping-Statut**

Als Mitglied des SAC unterstehen die Sektion und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

## **Artikel 5 Bindung an übergeordnete Regeln und Geltungsbereich**

Die Sektion (inkl. ihrer Orts- und Untergruppen) ist Mitglied des Schweizer Alpen-Clubs (SAC). Die Statuten, Reglemente und anderen Regeln der internationalen Verbände, bei denen der SAC Mitglied ist, des SAC und deren zuständigen Organe und Kommissionen sind für die Sektion (inkl. ihrer Orts- und Untergruppen) und deren direkte und indirekte Mitglieder verbindlich. Statutenbestimmungen und Beschlüsse der Sektion, ihrer Organe und Mitglieder müssen mit den Regeln und Bestimmungen der internationalen Verbände, des SAC und Swiss Olympic vereinbar sein. Bei Widersprüchen gehen die entsprechenden Regeln und Vorschriften der internationalen Verbände, des SAC und von Swiss Olympic vor.

## **Artikel 6 Beiträge**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder entrichten die von den Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die GV festgelegt werden.
- <sup>3</sup> Mitglieder mit 40 und mehr Mitgliedschaftsjahren sind von der Entrichtung des Sektionsbeitrages befreit (Freimitglieder).

## **Artikel 7 Organe**

Die Organe der SAC-Sektion Rinsberg sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle;
- d. die Kommissionen.

## **Artikel 8 Generalversammlung (GV)**

- <sup>1</sup> Die GV ist das oberste Organ der SAC-Sektion Rinsberg. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen, und zwar im ersten Quartal.
- <sup>2</sup> Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
- <sup>3</sup> Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.
- <sup>4</sup> Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.
- <sup>5</sup> Die Sektion kann durch die GV selbst, durch den Vorstand oder 5 % der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen GV einberufen werden.
- <sup>6</sup> Zur ausserordentlichen GV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.
- <sup>7</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.
- <sup>8</sup> Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.
- <sup>9</sup> Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht.

<sup>10</sup> Die GV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

<sup>11</sup> Die Delegierten für die AV des SAC werden von der GV der Sektion für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Im Verhinderungsfall bezeichnet der Vorstand eine Stellvertretung.

<sup>12</sup> Die GV entscheidet über folgende Geschäfte:

- a. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- b. Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets;
- c. Entlastung des Vorstandes;
- d. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- e. Wahl der Delegierten für die Abgeordnetenversammlung des SAC;
- f. Statutenrevision;
- g. Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder;
- h. Ausschluss von Mitgliedern;
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j. Auflösung der Sektion.

## Artikel 9 Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC-Sektion Rinsberg. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der GV verantwortlich.

<sup>2</sup> Der Vorstand setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

<sup>3</sup> Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen GV.

<sup>4</sup> Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 16 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 20 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident\*in erfolgt.

<sup>5</sup> Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter nach Möglichkeit ausgewogen vertreten sein.

<sup>6</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.

<sup>7</sup> Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Vollzug der Beschlüsse der GV;
- b. Erlass von Reglementen, mit Ausnahme des Reglements für den Sektionsbeitrag;
- c. Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
- d. Genehmigung von Verträgen;
- e. Vorbereitung und Durchführung der GV;
- f. Information und Kontakte zu den Mitgliedern;
- g. Durchführung sektionsspezifischer Anlässe;
- h. Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>8</sup> Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

<sup>9</sup> Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

<sup>10</sup> Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse der Sektion aus.

<sup>11</sup> Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

<sup>12</sup> Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

<sup>13</sup> Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

<sup>14</sup> Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der Sektion stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

## Artikel 10 Revisionsstelle

- <sup>1</sup> Die GV wählt für eine Amtsduer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisor\*innen (als Revisionsstelle). Die Wiederwahl ist zulässig.
- <sup>2</sup> Die Rechnungsrevisor\*innen sind unabhängig, wobei Mitglieder gewählt werden können, nicht jedoch Vorstandsmitglieder.
- <sup>3</sup> Die GV kann für dieselbe Amtsduer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.
- <sup>4</sup> Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.
- <sup>5</sup> Die Revisionsstelle hat zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht abzugeben.

## Artikel 11 Kommissionen

- <sup>1</sup> Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen und regelt deren Tätigkeit durch Pflichtenhefte.
- <sup>2</sup> In jeder Kommission nimmt ein Vorstandsmitglied Einsatz. Die Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten nehmen auf Wunsch des Vorstandes an den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand für eine Amtsduer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

## Artikel 12 Haftung

Die SAC-Sektion Rinsberg haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC-Sektion Rinsberg ist ausgeschlossen.

## Artikel 13 Statutenrevision

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV abgegebenen Stimmen.

## Artikel 14 Auflösung

- <sup>1</sup> Der Beschluss zur Auflösung der SAC-Sektion Rinsberg erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- <sup>2</sup> Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.

## Artikel 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Artikel 16 Zuständigkeit von SSI, Sportgericht und CAS

- <sup>1</sup> Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

<sup>2</sup> Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

## Artikel 17 Verhinderung Wettkampfmanipulation

Die Sektionsmitglieder betreiben fairen (Berg-)Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften in allfälligen Reglementen des SAC sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

## Artikel 18 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 10. März 2025 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 1. März 2021 gültigen Statuten und treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

## Artikel 19 Übergangsbestimmung

- <sup>1</sup> Die Regelung betreffend die Amtszeitbeschränkung gemäss Artikel 9 Abs. 5 der vorliegenden Statuten gilt erst mit deren Inkrafttreten.

<sup>2</sup> Die bisherigen Amtsperioden der bestehenden Vorstandsmitglieder werden nicht rückwirkend angerechnet.

Schweizer Alpen-Club (SAC) | Sektion Rinsberg

Der Präsident

Die Aktuarin

Thomas Steiner

Beatrice Wüthrich

Vom Zentralvorstand des Schweizer Alpen-Clubs am 17.3.2025 genehmigt.

Der Zentralpräsident

Die Juristin

Stefan Goerke

Sarah Umbricht